Mitgliedstaat	Drittland	Art und Datum des Abkommens	Ablauf nach Verlängerung
Frankreich	Israel	Handelsabkommen 10. 7. 1953, Protokoll 16. 1. 1967, Briefwechsel 24. 12. 1968	31. 12. 1970
Frankreich	Norwegen	Handelsabkommen 9. 7. 1951, Protokoll 2. 4. 1960, Briefwechsel 6. 2. 1964	31. 12. 1970
Frankreich	Portugal	Handelsarrangement 25. 3. 1961	31. 12. 1970
Frankreich	Schweiz	Handelsabkommen 21. 11. 1967	31. 12. 1970
Frankreich	Türkei	Handelsabkommen 31. 8. 1946	31. 12. 1970
Italien	Vereinigte Staaten	Notenwechsel 19. 10. 1966	31. 12. 1970
Italien	Marokko	Handelsabkommen 28. 1. 1961, Zusatzprotokoll 24. 2. 1965	31. 12. 1970
Italien	Portugal	Handelsabkommen und Notenwechsel 4. 3. 1961, Briefwechsel 30. 12. 1961	31. 12. 1970
Italien	Tunesien	Handelsabkommen und Zusatzprotokoll 22. 11. 1961	31. 12. 1970
Frankreich	Japan	Handelsabkommen und Protokoll 14. 5. 1963, Protokoll 26. 7. 1966	10. 1. 1971
Italien	Pakistan	Handelsabkommen 10. 1. 1961	10. 1. 1971
Italien	Paraguay	Handelsabkommen und Notenwechsel 8. 7. 1959	23. 1. 1971

BESCHLUSS

vom 15. September 1969

der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl über bestimmte Zollaussetzungen bis zum 31. Januar 1970

(69/302/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Hohe Behörde hat an die Regierungen der Mitgliedstaaten die Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1) gerichtet.

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

Bei bestimmten Stahlerzeugnissen ist die derzeitige Konjunkturlage durch eine außergewöhnlich starke Nachfrage und einen beträchtlichen Preisanstieg gekennzeichnet, so daß es sich empfiehlt, zur Behebung dieser Konjunkturlage die Zollsätze für diese Erzeugnisse befristet auszusetzen.

Infolgedessen haben diese Zollaussetzungen Ausnahmecharakter und sind streng befristet.

Die Kommission hat mitgeteilt, daß sie bei Zustandekommen eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten — soweit notwendig — gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 eine Entscheidung über eine Abweichung von dieser Empfehlung zu treffen beabsichtigt —

BESCHLIESSEN :

Einziger Artikel

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl setzen vom 1. Oktober 1969 bis zum 31. Januar 1970 ihre Zollsätze bei der Einfuhr folgender Stahlerzeugnisse aus dritten Ländern vollständig aus :

Position	Warenbezeichnung
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl
73.07 A I	Vorblöcke (Blooms) und Knüppel : gewalzt
73.07 B I	Brammen und Platinen : gewalzt
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen
ex 73.10 A II	Armierungsstähle für Beton, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen geringen Umfangs, auch nach dem Walzen verwunden
73.13 B I a)	andere Bleche : nur warm gewalzt, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr

Geschehen zu Brüssel am 15. September 1969.

Der Präsident

H. J. DE KOSTER